



Ergänzende Bedingungen der TWB – Technische Werke Blaubeuren GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB WasserV)
Stand: 6. November 2019

Die folgenden Bedingungen der TWB – Technische Werke Blaubeuren GmbH (nachfolgend TWB) gelten als Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in Verbindung mit dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

1. Gegenstand der Verordnung | zu § 1 AVB WasserV

1.1 Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt grundsätzlich zu den Bedingungen der AVB WasserV und diesen Ergänzenden Bedingungen.

1.2 Grundstücke, die bauplanungsrechtlich im Außenbereich liegen, können auf Antrag, wenn die technischen und hygienischen Möglichkeiten bestehen und dies wirtschaftlich zumutbar ist, über eine gesonderte Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten für die Anschlussleitungen werden von dem Antragsteller übernommen.

Schließen weitere Abnehmer an diese Leitung an, so haben sie sich nach der Aufteilungsberechnung der TWB an den Herstellungskosten anteilmäßig zu beteiligen. Schließen Anlieger zu einem späteren Zeitpunkt an, so erstatten sie die Anteile an die Erstanlieger zurück. Es bleibt den TWB vorbehalten, einen anderen Aufteilungsschlüssel, als der mit den Erstanliegern getroffene, vor Baubeginn der Leitung mit den weiteren Abnehmern zu vereinbaren.

Die erstverlegte Wasserleitung wird von den TWB verlegt und zählt als Hausanschlussleitung. Sobald eine überwiegende Bebauung der betreffenden Straße oder des betreffenden Gebietes gegeben ist und die erstverlegte Wasserleitung die technische Voraussetzung für eine öffentliche Versorgungsleitung erfüllt, kann sie von den TWB als Versorgungsleitung übernommen werden. Die TWB berechnen den Baukostenzuschuss für das betreffende Baugebiet und erstatten den etwa überschießenden Betrag der Baukosten für die erstverlegte Wasserleitung an die Anlieger zurück. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Entspricht die erstverlegte Wasserleitung den neuen Anforderungen nicht, so sind die bis dahin versorgten Abnehmer verpflichtet, an die neue Wasserleitung anzuschließen. Die Änderungskosten für diesen Anschluss gehen zu Lasten der Anlieger; desgleichen die dann erforderlichen Baukostenzuschüsse für die neue Erschließungsleitung.

Eine Einstufung als Versorgungsleitung erfolgt nicht, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren das betreffende Gebiet erschlossen wird.

1.3 Nach § 10 Abs. 3 AVB WasserV abweichend vereinbarte private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind den TWB vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

2. Vertragsabschluss | zu § 2 AVB WasserV

2.1 Die TWB schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks (Anschlussnehmer) ab.

In Ausnahmefällen kann nach der Zustimmung der TWB der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, zum Beispiel dem Mieter, dem Pächter, oder dem Nießbraucher, abgeschlossen werden.

Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte, sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte bleiben trotz Ausnahme als Schuldner bestehen.

2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevoll-

mächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den TWB abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den TWB unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der TWB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3 Mit der Entnahme von Wasser kommt ein Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande.

3. Baukostenzuschüsse – BKZ | zu §9 AVB Wasser V

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den TWB bei Anschluss an deren Leitungsnetz beziehungsweise bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

3.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ} = \frac{70\%}{100\%} \times \frac{K \times M}{\text{FM}}$$

Es bedeuten:

K: Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

FM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, deren Anschluss an die hergestellten oder verstärkten Verteilungsanlagen des betreffenden Versorgungsbereiches vorgesehen ist

3.5 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden als Mindeststraßenfrontlänge 15 Meter der Berechnung des Baukostenzuschusses zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen. Die Straßenfrontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Nummer (4).

3.7 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

3.8 Bei größeren Objekten können die TWB Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Hausanschluss | zu § 10 AVB WasserV

4.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der TWB zu beantragen. Die Anmeldung zum Netzanschluss Trinkwasser muss auf einem besonderen Vordruck der TWB gestellt werden.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet den TWB die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Meterpreis nach der Leitungslänge von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude. Die Leitungslänge wird auf volle Meter abgerundet.

Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus der Anlage (Preisblatt).

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

An die Stelle der Berechnung nach den genannten Grund- und Meterpreisen werden unter anderem in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt:

1. Erstellung eines Hausanschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
2. Erstellung eines Hausanschlusses größer DN 50
3. Erstellung eines Hausanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den genannten Beträgen nicht enthalten sind.

4.3 Die Wiederherstellung der Oberflächen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers obliegt dem Anschlussnehmer auf seine eigenen Kosten. Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hauptversorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen oder Sträuchern überpflanzt werden, die Freilegung der Hausanschlussleitungen muss stets möglich sein. Hausanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen.

4.4 Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses oder der Nutzung des Hausanschlusses sind die TWB berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

4.5 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach den beschriebenen Regelungen ergebenden Hausanschlusskosten berechnet.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze | zu § 11 AVB WasserV

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes beziehungsweise Wasserzählerschranks) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 Metern überschreitet.

6. Kundenanlage | zu § 12 AVB WasserV

Zu der für die Plombierung nach § 12 Abs. 3 AVB WasserV erforderlichen Ausstattung gehört die Wasserzähleranlage nach den gültigen technischen Regeln u.a. DIN 1988.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage | zu § 13 AVB WasserV

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den TWB durch ein in das Installationsverzeichnis der TWB eingetragenes Installationsunternehmen zu beantragen. Die Inbetriebnahme durch die TWB erfolgt nach einer Fertigmeldung der Anlage und durch den Einbau eines Wasserzählers. Die Kosten können nach Pauschalsätzen in Abhängigkeit von der Zählergröße berechnet werden.

8. Messung | zu § 18 AVB WasserV

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt in der Kundenanlage (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

9. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke | zu § 22 AVB WasserV

9.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den TWB auf der Basis einer gesondert zu schließenden Vereinbarung vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den TWB oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei den TWB zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleich bleibenden Ort anzugeben, an dem die TWB monatlich eine Kontrolle über die in Anspruch genommene Trinkwassermenge ausüben können.

9.2 Falls die Plombierung des Wasserzählers beschädigt oder entfernt worden ist, oder falls bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, so wird ein monatlicher Verbrauch von mindestens 100 m³ Wasser in Rechnung gestellt.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung | zu §§ 27, 33 AVB WasserV

Die Kosten, die den TWB aus Zahlungsverzug oder für Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen.

11. Laufzeit des Versorgungsvertrages | zu § 32 AVB WasserV

(1) Wird ein Wasserhausanschluss nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses durch Kündigung nicht mehr benötigt, oder wird ohne Kündigung seit einem Jahr kein Wasser daraus entnommen, so kann der Hausanschluss, aus Gründen der Vermeidung hygienischer Gefahren für die öffentliche Trinkwasserversorgung, an der Versorgungsleitung in der Straße abgetrennt werden. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und dem bisherigen Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Der Vertrag gilt als zum Zeitpunkt der Abtrennung aufgehoben. Ist eine Trennung technisch nicht möglich, so wird dieser Hausanschluss monatlich einer Leitungsspülung unterzogen. Die Kosten für diese Spülung sind nach tatsächlichem Aufwand vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die Kosten einer zeitweiligen Absperrung gemäß § 32 Abs. 7 werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

12. Genehmigung der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser | zu § 32 AVB WasserV

Für die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser innerhalb des Haushalts bedarf es aufgrund der damit verbundenen besonderen Gefahren für die Trinkwasserversorgung einer Genehmigung der TWB, für die die Einhaltung folgender Bestimmungen Voraussetzung ist:

1. Zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Brauchwassersystem darf keine Verbindung hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder zu beschriften.
2. Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden.
3. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Anlage nach den gültigen technischen Regeln u.a. DIN 1988 auszuführen und zu betreiben.
4. Rückdrücken oder Rückfließen von verunreinigtem Wasser in das öffentliche Trinkwassernetz muss unbedingt verhindert werden. Brauchwasser darf unter keinen Umständen in das öffentliche Trinkwassernetz zurückfließen.
5. Die Trinkwassernachspeisung der Brauchwasseranlage ist von einem in das Installateurverzeichnis der SWU Netze GmbH eingetragenen Installationsunternehmen auszuführen.
6. Die Grundstückseigentümer sind ab dem Hauswasserzähler für die Wasserqualität und die möglichen Veränderungen ihren Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich.
7. Brauchwasserentnahmestellen sind als solche entsprechend den gültigen technischen Regeln u.a. DIN 1988, Teil 2, 3.3.2 zu bezeichnen, bei Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder die Ventile für Kinder unerreichbar anzubringen.
8. Das Regenwasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.
9. Die TWB sind berechtigt, die Hausinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu prüfen.
10. Die notwendigen Wasserzähler für die ordnungsgemäße Erhebung von Abwassergebühren sind vor Inbetriebnahme der Anlage (Anzeige) von den TWB auf Kosten des Betreibers zu installieren. Sie unterliegen dem Eichgesetz. Die regelmäßig anfallenden Beglaubigungskosten sind vom Betreiber zu bezahlen. Ein Grundpreis wird nicht erhoben.
11. Die Fertigstellung der Anlage ist vom Grundstückseigentümer und – falls abweichend – vom Betreiber vor deren Inbetriebnahme den TWB anzuzeigen.
12. Die Brauchwasseranlage darf erst nach Abnahme durch die TWB in Betrieb genommen werden.
13. Der Grundstückseigentümer und – falls abweichend – der Betreiber der Anlage sind verpflichtet, jede Veränderung der Anlage den TWB unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
14. Die TWB sind berechtigt, bei begründetem Verdacht an der Trinkwasserqualität gegen Kostenersatz eine Trinkwasserprobe an der Hausinstallation zu entnehmen und eine mikrobiologische Analyse – ebenfalls gegen Kostenersatz – davon zu veranlassen.
15. Für die Erteilung der Genehmigung wird ein pauschaler Kostenersatz erhoben. In diesem Kostenersatz ist auch die erstmalige Abnahme der Brauchwasseranlage durch die TWB nach Ziffer 12 enthalten. Sofern und soweit darüber hinaus weitere Abnahmen aus Gründen erforderlich werden, die vom Betreiber der Anlage zu vertreten sind, wird der sich daraus ergebende weitere Aufwand nach den Arbeitsstundensätzen der TWB abgerechnet.

13. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der TWB den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB WasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

15. Datenschutz

15.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: TWB-Technische Werke Blaubeuren GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt), Kirchplatz 2, 89143 Blaubeuren, Tel.: 073 44/92 480-0, Fax: 073 44/92 480-48.

15.2. Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie folgt zur Verfügung: Karlstraße 1–3, 89073 Ulm, Tel.: 07 31 / 166-24 20, Fax: 07 31 / 166-24 09, E-Mail: datenschutz@swu.de.

15.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

15.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunftsteilen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Der Lieferant übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsteil. Der Datenaustausch mit der Auskunftsteil dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

15.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 15.4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Stadt Blaubeuren, IT-Dienstleister, Inkasso-Dienstleister, Installateure, Marktpartner.

15.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

15.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 15.4. a) bis d) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

15.8. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig

sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

15.9. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

TWB-Technische Werke Blaubeuren GmbH,
Kirchplatz 2, 89143 Blaubeuren
Tel.: 0 73 44 / 92 480-0, Fax: 0 73 44 / 92 480-48.

16. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 6.11.2019 in Kraft.

TWB – Technische Werke Blaubeuren GmbH